



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2021 • Zweite Sitzung • 30.11.21 • 08h00 • 20.081  
Conseil national • Session d'hiver 2021 • Deuxième séance • 30.11.21 • 08h00 • 20.081



20.081

### Unterirdischer Gütertransport.

#### Bundesgesetz

#### Transport souterrain de marchandises.

#### Loi fédérale

*Differenzen – Divergences*

#### CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 20.09.21 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.11.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.11.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.12.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.12.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

### Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport Loi fédérale sur le transport souterrain de marchandises

#### Art. 6 Abs. 2

*Antrag der Mehrheit*

Festhalten

*Antrag der Minderheit*

(Fluri, Borloz, Bregy, Candinas, Christ, Kutter, Romano, Schaffner, Wasserfallen Christian)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 6 al. 2

*Proposition de la majorité*

Maintenir

*Proposition de la minorité*

(Fluri, Borloz, Bregy, Candinas, Christ, Kutter, Romano, Schaffner, Wasserfallen Christian)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Fluri Kurt (RL, SO):** Ich bitte Sie, sich hier der Minderheit, dem Bundesrat und dem Ständerat anzuschliessen. Man könnte nun sagen, wir kürzen das Verfahren ab, der Ständerat ist ohne Abstimmung bei seinem Entscheid geblieben, er wird nicht davon abweichen, das Ergebnis der Einigungskonferenz ist deshalb absehbar. Aber diese Begründung reicht natürlich nicht. Die Begründung muss materiell erfolgen. Wir sind der Auffassung, dass die Mehrheit Ihrer Kommission hier eine Unterstützung bieten will, die ins Leere läuft. Die Voraussetzungen des Enteignungsgesetzes sind bei allfälligen Enteignungen so oder so gegeben.

Wenn Sie nun den SBB eine vorteilhafte Stellung einräumen wollen, dann räumen Sie ihnen insofern einen nicht sachgerechten Vorteil ein, als andere Unternehmen wie die Südostbahn oder die BLS nicht in den Genuss dieses Vorteils kämen.

Es kann sein, dass Sie mit dem Beharren auf dem Mehrheitsantrag den Natur- und Umweltschutz unterstützen wollen. Auch dies ist nicht nötig; dies ist Sache des Sachplans und der kantonalen Richtpläne. Wenn Sie das tun wollen, dann setzen Sie sich in Ihren Kantonen für entsprechende Richtplanvorgaben zugunsten des Natur- und Heimatschutzes und des Umweltschutzes ein. Das ist nicht Sache dieser Gesetzgebung.

Damit bitte ich Sie, sich auch im Interesse Ihres Anliegens dem Ständerat anzuschliessen und den Mehrheitsantrag, der – wie eingangs geschildert – ohnehin aussichtslos ist, hier nicht mehr aufrechtzuerhalten. Dem



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2021 • Zweite Sitzung • 30.11.21 • 08h00 • 20.081  
Conseil national • Session d'hiver 2021 • Deuxième séance • 30.11.21 • 08h00 • 20.081



Kern Ihres Anliegens wird entsprochen, ohne dass Sie hier am Mehrheitsantrag festhalten. Mit dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag der Minderheit Ihrer Kommission wird Ihren Absichten Genüge geleistet.

AB 2021 N 2192 / BO 2021 N 2192

Verzichten Sie also bitte auf das Aufrechterhalten des Mehrheitsantrages.

**President** (Candinas Martin, emprim vicepresident): Las fracziuns desistan da prender il pled.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Der Bundesrat schätzt das Bemühen Ihrer Kommission und Ihres Rates, die Interessen des Bundes und damit implizit auch die Interessen des Service public zu schützen; das möchten Sie ja mit Ihrem Zusatz zum Ausdruck bringen. Ich möchte Sie aber einfach darauf hinweisen, dass diese Interessenabwägung bereits im Plangenehmigungsverfahren und vor allem in der Abstimmung der Sachpläne untereinander erfolgt. Dort nimmt der Bund die Abwägung der öffentlichen Interessen vor, wobei er sicherstellt, dass die Infrastrukturen optimal aufeinander abgestimmt sind und die Interessen des Bundes berücksichtigt werden.

Hierbei sind – das kann man, glaube ich, schon so sagen – natürlich auch die Interessen des Service public, wie sie insbesondere durch die bundesnahen Betriebe vertreten sind, ein wichtiges Thema. Aber es gibt auch sogenannte nicht bundesnahe Betriebe, wie sie der Sprecher der Kommissionsminderheit erwähnt hat: Es gibt auch Bahnunternehmen, die nicht bundesnahe Betriebe sind, beispielsweise die BLS oder die Südostbahn. Dennoch sind auch deren Interessen Teil des Service public. Das müssten wir im Rahmen der Abwägungen der Interessen ebenfalls berücksichtigen. Hinzu kommen noch die anderen Interessen in Sachen Umweltschutz, wie das vorhin ebenfalls erwähnt worden ist, wobei auch diese im Zusammenhang mit den kantonalen Richtplänen zum Ausdruck kommen.

In diesem Sinne ist der Bundesrat der Meinung, dass das Enteignungsgesetz nicht unbedingt dazu geeignet ist, diese Abwägung vorzunehmen. Vielmehr muss diese eigentlich im Rahmen der Abwägung im Zusammenhang mit den verschiedenen Sachplänen vorgenommen werden. Deshalb bittet Sie der Bundesrat, hier dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Sie könnten damit dieses Geschäft, glaube ich, bereinigen und in der Schlussabstimmung die Signale geben, die Sie ja auch geben wollten, wonach ein solcher unterirdischer Schienengüterverkehr in der Schweiz ermöglicht werden soll. Geplant ist er damit selbstverständlich noch nicht – das ist noch ein langer Weg –, aber immerhin ermöglichen Sie mit diesem Gesetz die Weiterführung der entsprechenden Arbeiten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, hier dem Antrag der Minderheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

**Christ** Katja (GL, BS), für die Kommission: Wir behandeln bei diesem Geschäft die letzte Differenz, die zwischen der ständerätslichen und der nationalrätslichen Fassung besteht. Diese Differenz betrifft Artikel 6 Absatz 2. Der Ständerat möchte hier in Abweichung zum Nationalrat an der Version des Bundesrates festhalten und auf Artikel 6 Absatz 2 verzichten. Es geht bei diesem neu eingefügten Passus darum, dass das Enteignungsverfahren erst dann zur Anwendung käme, wenn die Interessen des Bundes oder von bundesnahen Unternehmen nicht wesentlich tangiert sind.

Die nationalrätsliche Kommission beschloss heute früh an ihrer Sitzung zur Differenzbereinigung mit 11 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen, an Artikel 6 Absatz 2 betreffend das Enteignungsverfahren festzuhalten, womit die Interessen des Bundes und der bundesnahen Betriebe gestärkt werden sollen. Die Kommission möchte an diesem Sicherungsmechanismus festhalten, der dafür sorgen soll, dass der Bundesrat im Zweifelsfall bei der Anwendung des Enteignungsrechts durch eine private Firma wesentliche Interessen des Bundes oder bundesnaher Betriebe schützen kann. Es geht natürlich auch um das Interesse an Flächen, vor allem in den Städten, wo es rasch zu Interessenkonflikten kommen kann. Im Falle eines Interessenkonflikts sollen die wesentlichen Interessen des Bundes oder der bundesnahen Unternehmungen nicht plötzlich negativ tangiert werden.

Eine Minderheit ist der Ansicht, dass die öffentlichen Interessen und jene des Bundes und bundesnaher Betriebe auch ohne Artikel 6 Absatz 2 gewahrt seien. Der Schutz dieser Interessen erfolge bereits im Plangenehmigungsverfahren und auch in der Abstimmung der Sachpläne untereinander. Das geschehe auch zu einem anderen Zeitpunkt als in einem allfälligen Enteignungsverfahren. Der Zusatz schaffe Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit, da verschiedene Formulierungen in verschiedenen Gesetzen dasselbe Thema behandeln würden und wohl in allfälligen gerichtlichen Verfahren geklärt werden müssten. Noch Unsicherheit bestand bei einigen darüber, wie stark Artikel 6 Absatz 2 Kantone oder Gemeinden einschränken oder gar blockieren würde, vor allem bei der Planung neuer Hubs.

Die Mehrheit empfiehlt Ihnen aber nun, an der nationalrätslichen Version und damit an Artikel 6 Absatz 2 festzuhalten. Der Entscheid fiel mit 11 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2021 • Zweite Sitzung • 30.11.21 • 08h00 • 20.081  
Conseil national • Session d'hiver 2021 • Deuxième séance • 30.11.21 • 08h00 • 20.081



**Borloz** Frédéric (RL, VD), pour la commission: Nous sommes saisis de la dernière divergence concernant ce projet de loi. Elle se trouve à l'article 6 alinéa 2. Le Conseil des Etats a décidé de biffer l'alinéa 2. A la lettre b, le Conseil des Etats souligne le fait que la définition des "intérêts de la Confédération ou d'entreprises qui lui sont liées" n'est pas claire. Dans l'absolu, on pourrait imaginer que l'activité de Cargo sous terrain soit dans l'intérêt de la Confédération. Dans le fond, cela donnerait une importance particulière à cette société dans toutes les démarches d'expropriation à entreprendre. Cette définition est assez floue et assez difficilement applicable. Votre commission a débattu ce sujet ce matin. L'insécurité sur le plan des démarches d'expropriation a poussé la majorité de la commission à vous proposer de maintenir l'alinéa 2. Elle ne voudrait pas qu'à un moment donné, les intérêts supérieurs de la Confédération – les intérêts publics – soient préterités, notamment en milieu urbain, au profit de Cargo sous terrain. On a là deux visions qui s'affrontent.

La majorité de la commission, par 11 voix contre 9 et 3 abstentions, vous invite à maintenir la divergence.

### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 20.081/24074)

Für den Antrag der Minderheit ... 99 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 85 Stimmen

(1 Enthaltung)

**Präsidentin** (Kälin Irène, Präsidentin): Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, seit gestern gilt im Bundeshaus eine Maskenpflicht. Sie gilt für alle gleichermassen. Ich bitte Sie sehr, sich daran zu halten. Es ist eine Frage des Respekts gegenüber Ihren Kolleginnen und Kollegen. Vielen Dank! (*Teilweiser Beifall*)